

UN Konventionen

(1) „Selbstständigkeit in allen Bereichen“

(Vortrag vom 09.07.2010)

Herr Prof. Dr. Dieter Lotz, ein erfahrener Diplom-Heilpädagoge und praktizierender Jugendlichen-Psychotherapeut, hat uns über Entstehung und Inhalt der **UN – Menschenrechtskonvention** berichtet.

Sie wurde im März 2009 von ca. 88 Staaten der 144 Mitglieder der UNO ratifiziert.

Weitere Bezeichnungen sind:

- UN-Behindertenrechtskonvention
- Menschenrechtskonvention
- Empowermentkonvention
- Selbstermächtigungsgesetz

Anhand zahlreicher Beispiele und Erklärungen wurde deutlich, dass inhaltlich ein Paradigmenwechsel vollzogen wurde. Das heißt, dass in der Praxis das medizinische Modell nach und nach von einem sozialen und gesellschaftlichen Modell abgelöst werden soll. – Für die Rechte von Menschen mit Behinderung stellt dies einen kleinen Meilenstein dar; „Behinderung“ wird nicht mehr einer einzelnen Person zugeschrieben, sie wird nun vielmehr als ein gesellschaftliches Problem verstanden („ich werde behindert“). Was unter dem Begriff Behinderung zu verstehen ist, wurde bewusst nicht definiert, um einen Ausschluss von Betroffenen zu vermeiden.

Die UN-Menschenrechtskonvention hat Menschen- und Völkerrechtsstatus, da sie für sehr viele Länder auch der Dritten Welt Gültigkeit besitzt (unter anderem). 6.500 Millionen Menschen, das sind 2/3 der weltweiten behinderten Bevölkerung, leben in den sogenannten Entwicklungsländern.

„Konvention“ bedeutet ein Übereinkommen zwischen Staaten. Damit sind die Vertragsnationen verpflichtet, sie umzusetzen und einzuhalten. Dazu gehört auch, dass alle konventionswidrigen Gesetze abgeschafft werden.

Die Unterzeichnerstaaten müssen alle vier Jahre einen Bericht zur Umsetzung abgeben. Hierfür gibt es einen sogenannten Aktionsplan. Für Deutschland zuständig ist das Deutsche Institut für Menschenrechte mit Sitz in Berlin. Leiter war Heiner Bielefeldt. Der Behindertenbeauftragte der BRD, Hubert Hüppert ist unter der Schirmherrschaft für Arbeit und Soziales von der Regierung beauftragt, den Aktionsplan laut Fakultativprotokoll umzusetzen. Das Fakultativprotokoll legt außerdem genau fest, wie eine Beschwerde formal beschriftet werden muss.

Es war der Wunsch der UNO, auch Betroffene mit einzubeziehen. So waren auch Menschen mit Behinderung beteiligt. Unter anderem wirkte Theresa Degener, Rechtsprofessorin an der Fachhochschule in Bochum und contergangeschädigt, bei der Erstellung in New York mit. Insgesamt haben über 100 Leute daran mitgearbeitet.

Die Ausarbeitung des Ermächtigungsgesetzes beanspruchte nur fünf Jahre (2001 – 2006), bis sie fertig war – die kürzeste Zeit überhaupt.

Das Herzstück der Konvention sind die Nicht – Diskriminierung und die Chancengleichheit. Barrierefreiheit ist dabei ein wesentlicher Punkt. Hierbei werden jegliche Formen von Diskriminierung, direkter und indirekter Art verstanden. Also auch das Nichtstun. Die Anerkennung von gehörlosen Menschen, sowie deren eigener Kultur wird hierbei ausdrücklich erwähnt.

Des Weiteren geht es in der Konvention an vielen Stellen um die freie Willensentscheidung. Zum Beispiel, wenn jemand 30 Jahre in einem Heim gelebt hat und zum ersten Mal die Wahlmöglichkeit hat, in eine eigene Wohnung zu ziehen.

Und immer wieder stellt sich die Frage, in welcher Form und unter welchen Umständen die Willensentscheidung frei geäußert werden kann - unter anderem bei Menschen mit einer geistigen Behinderung.

Viele Betroffene erleben bis heute, dass über sie bestimmt wird. Deshalb wurde die bisherige Funktion des gesetzlichen Betreuers vom Entscheider zum Assistenten umgeschrieben. Mittlerweile gibt es Genossenschaften von Menschen mit Behinderungen, die als Arbeitgeber Assistenten einstellen. Ideal wäre hier, so Prof. Dieter Lotz, ein beständiger Dialog zwischen den Beteiligten.

Das gleichzeitige Frau- und Behindertsein wird in der UN – Menschenrechtskonvention in einem eigenen Artikel besonders hervorgehoben.

Auch soll das Bewusstsein für die Unterschiedlichkeiten Einzug in die Regelschulen halten. Das beinhaltet auch die Unterrichtung von Sonderschullehrern in den Regelschulen. Es wird die Individualisierung von Schulen angestrebt. Indem die Klassen von mehreren Lehrkräften betreut werden, kann der einzelne Schüler besser begleitet werden – eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Integration. Dann wird Behinderung in der Gesellschaft als eine weitere Farbe im bunten Spektrum erfahren werden können.

Bisher fand zu diesem Thema keine echte Kommunikation statt, da auf Seiten der Regelschulen kein Anlass dafür bestand.

(2) Um ein Gefühl für die Absicht der Konvention zu bekommen, sind im Folgenden Auszüge der wichtigsten Artikel der Behindertenrechtskonvention genannt:

Zweck (Artikel 1):

„Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie *in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren* an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Allgemeine Grundsätze (Artikel 3):

„a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; (...)

d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit (...)

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau (...)

g) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“ (Diversity-Ansatz).

Ausdrücklich auch gehörlose Menschen werden mit Bedacht und Anerkennung, dass es eine eigene Kultur der Gehörlosen gibt. Ziel: konkrete Überwindung der Barrieren.

Frauen mit Behinderung (Artikel 6):

„Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher *Diskriminierung* ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.“

Bewusstseinsbildung (Artikel 8):

„a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.“

Zugänglichkeit (Artikel 9):

„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, (...) den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu *Transportmitteln*, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten (...) zu gewährleisten.“

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12):

„4) ... dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine (...) unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen.“

Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14):

„b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.“

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

(Artikel 19):

„a) ... gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“

Achtung der Wohnung und der Familie (Artikel 23):

„a) das Recht (...) im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen;

b) das Recht (...) auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.“

Bildung (Artikel 24):

„2) stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden

(...)

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, anbieten werden.

3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben (...). Zu diesem Zweck (...)

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation

(...)

4) ... geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache (...) ausgebildet sind.“

Gesundheit (Artikel 25):

„e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung (...) in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten“

(!) Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28):

2b) ... insbesondere Mädchen und Frauen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und (...) zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe (...) zu sichern“

Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben (Artikel 29):

„a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das

Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

(...)

ii) schützen sie das Recht (...), bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren“

Der gesamte Text der UN-Menschenrechtskonvention ist zu finden unter [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte Konventionen/CRPD behindertenrechtskonvention/crpd de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf)

Flyer "ALLE INKLUSIVE"

Erhältlich bei Netzwerfrauen-Bayern www.netzwerkfrauen-bayern.de,

VbA München www.vba-muenchen.de,

ViF www.vif-selbstbestimmt-leben.de

Zusammengefasst von Gabriele Meischner